

**Vierte Satzung der Gemeinde Meeder zur
Änderung der Beitrags - und Gebührensatzung
zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS)
der Gemeinde Meeder
vom 09.11.2020**

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Meeder folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Meeder vom 15.01.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Meeder vom 01. März 2008), in der Änderungsfassung vom 21.09.2009, 15.12.2015 und 15.09.2020 wird wie folgt geändert:

a) **§ 9a Grundgebühren** wird neu in die Satzung aufgenommen und erhält folgende Fassung

(1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngrößen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis 2,5 cbm/h	60 € / Jahr,
bis 6 cbm/h	144 € / Jahr,
bis 10 cbm/h	240 € / Jahr,
bis 20 cbm/h	480 € / Jahr und
über 30 cbm/h	720 €/Jahr.

1. b) § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt 2,36 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

b) § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,36 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Meeder, 09.11.2020



Gemeinde Meeder

H ö f e r
1. Bürgermeister